

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabenbereich:	A. Vorhaben zur Förderung der Selbständigkeit von Frauen
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus 2021 – 2027 mitfinanzierten Vorhaben zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung am Erwerbsleben (ESF-Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben) vom 31. August 2022, zuletzt geändert am 5. Dezember 2024 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 – Anlage 1: Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Plus-Richtlinie Gleichstellung im Erwerbsleben, Ziffer II Buchstabe A

Bewilligungsvoraussetzung

Zweck:	Ziele der Förderung sind die Stärkung weiblichen Unternehmertums in Sachsen sowie die geschlechtergerechte Unterstützung von Gründerinnen und Unternehmerinnen bzw. Unternehmensnachfolgerinnen bei Aufbau und Festigung der selbstständigen Tätigkeit.
Gegenstand der Förderung:	<p>1. Förderung von Kompetenzen, Vernetzung und Selbstorganisation</p> <p>Gefördert wird die Etablierung neuer oder die Ausweitung bestehender Vorhaben außerhalb der sächsischen Hochschulen, die Gründerinnen und Unternehmerinnen bzw. Unternehmensnachfolgerinnen grundsätzlich mit nachfolgenden Schwerpunkten unterstützen:</p> <p>a) Erwerb von förderlichen Kompetenzen und Erfahrungen in Bezug auf Unternehmensgründung, -übernahme und -führung, dies schließt insbesondere auch digitale Kompetenzen ein.</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

	<ul style="list-style-type: none">b) Unterstützung bei Fragestellungen der weiteren Entwicklung der eigenen unternehmerischen Tätigkeit wie unter anderem den Übergang von selbstständiger Tätigkeit aus dem Nebenerwerb in den Haupterwerb oder der sozialen Absicherung und Altersvorsorge,c) Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit,d) Auf- und Ausbau professioneller Netzwerke und der Selbstorganisation von unternehmerisch tätigen Frauen unter besonderer Berücksichtigung bereits bestehender Strukturen und Angebote sowie eines einfachen Zugangs für Personen aus dem ländlichen Raum,e) Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Selbstständigkeit und privaten Aufgaben wie Familien- und Pflegeaufgaben. <p>Darüber hinaus können gezielte Unterstützungsangebote für gründungsinteressierte oder unternehmerisch tätige Personen mit Migrationserfahrung unterbreitet werden.</p> <p>Bei der Ausweitung bereits bestehender Vorhaben muss mit der Vorhabenskonzption eine klare Abgrenzung insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Erweiterung / Neuausrichtung bzw. der Etablierung zusätzlicher Vorhabensbestandteile dargestellt werden.</p> <h3>2. Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentren, Coworking-Spaces</h3> <p>Gefördert wird die Konzeptionierung und Etablierung von Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentren sowie von Coworking-Spaces, die Gründerinnen und Unternehmerinnen bei der Weiterentwicklung ihrer unternehmerischen Kompetenzen sowie der Umsetzung und Festigung der unternehmerischen Tätigkeit unterstützen, die grundsätzlich folgende Elemente beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erarbeitung einer detaillierten Umsetzungskonzeption inklusive eines Finanzkonzepts mit Ausrichtung auf eine selbsttragende Einrichtung nach Ende der Förderung sowie der Darstellung des vorgesehenen Bewerbungsverfahrens für Interessentinnen, <p>Bei Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentren ist in Verantwortung des Projektträgers als Zugangsvoraussetzung ein transparentes Bewerbungsverfahren für endbegünstigte Gründerinnen bzw. Unternehmerinnen mit einer fachlich begründeten Entscheidung über den individuellen Zugang zu erarbeiten und zu implementieren. Dessen Ausgestaltung soll mit der detaillierten Umsetzungskonzeption dargestellt werden.</p>
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

	<p>Die Auswahlkriterien müssen sachbezogen und für Außenstehende nachvollziehbar gestaltet sein. Die Auswahl sowie die Auswahlgründe müssen durch den Projektträger dokumentiert werden, die Dokumentation ist beim Projektträger aufzubewahren. Die konkrete Umsetzung im Projekt ist im Sachbericht darzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none">b) Bereitstellung von Geschäftsräumen zur Vermietung an Gründerinnen und Unternehmerinnen, bei Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentren sollen hierbei Arbeitsplätze für mindestens acht Gründerinnen und Unternehmerinnen vorgehalten werden, bei Coworking-Spaces sollen Arbeitsplätze für mindestens vier Gründerinnen und Unternehmerinnen vorgehalten werden,c) Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen oder flexibel nutzbaren Räumen insbesondere für Geschäfts-, Beratungs- und Bildungstätigkeiten, bei Coworking-Spaces nur soweit möglich und erforderlich,d) Bereitstellung von Angeboten zur Vereinbarkeit von Selbstständigkeit und Familie, beispielsweise Kinderspiel-ecken oder zusätzliche Angebote zur Kinderbeaufsichtigung für die Gründerinnen und Unternehmerinnen mit Geschäftstätigkeit in der Einrichtung, soweit ergänzend zum grundständigen Angebot der Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere außerhalb der regulären Öffnungszeiten erforderliche) Integration und Unterstützung von Angeboten zur Vernetzung und Kompetenzerweiterung für Gründerinnen und Unternehmerinnen unter Einbeziehung Dritter.f) Bereitstellung von Coachingangeboten für die Gründerinnen und Unternehmerinnen mit Geschäftstätigkeit in der Einrichtung. Die Gründerinnen und Unternehmerinnen mit Geschäftstätigkeit, auch mit teilweiser Geschäftstätigkeit in der Einrichtung, nehmen verpflichtend an einem Coaching zur Ressourcen- und Potenzialentwicklung in Bezug auf Schlüsselkompetenzen im Kontext der unternehmerischen Tätigkeit teil. Die Gründerinnen und Unternehmerinnen beginnen in der Regel in den ersten sechs Monaten nach der erstmaligen Anmietung von Geschäftsräumen mit der verpflichtenden Teilnahme am Coaching. <p>Zur Sicherstellung, dass die Teilnehmerinnen nicht doppelt Coaching nach 2.1 und 2.2 in Anspruch nehmen, müssen diese eine Selbstauskunft gegenüber dem Projektträger abgeben, dass noch kein Coaching zum selben Inhalt in einer durch ESF-Mittel geförderten Maßnahme stattgefunden hat.</p> <p>Darüber hinaus können gezielte Unterstützungsangebote für unternehmerisch tätige Migrantinnen unterbreitet werden.</p>
--	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

	<p><u>Generell gilt für A2.1 und A2.2:</u></p> <p>a) Für den Einsatz einer Person mit dem Auftrag eines Coachings ist seitens der Projektträger mit Antragstellung bzw. Vorbeauftragung der Person ein Qualifizierungsnachweis einzureichen. Als anerkannte Qualifikation für das Coaching gelten folgende:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dipl. Sozialpädagog*in, Dipl. Sozialarbeiter*in,- Bachelor of Arts, Masters of Arts in der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit- Dipl. Pädagog*in, Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften (Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder Erwachsenenpädagogik oder entsprechende Zusatzqualifikationen im Bereich Coaching)- Berufsgruppen mit Hoch- und Fachhochschulabschluss in angrenzenden Tätigkeitsfeldern z.B. Psychologie <p>In begründeten Einzelfällen andere geeignete Fachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation im Bereich Coaching</p> <p>Andere Qualifikationen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Bewilligung zulässig.</p> <p>b) Die Bereitstellung von Angeboten zur Vereinbarkeit für die Endbegünstigten, beispielsweise zusätzliche Angebote zur Kinderbeaufsichtigung, soweit ergänzend zum grundständigen Angebot der Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere außerhalb der regulären Öffnungszeiten kann ebenfalls Fördergegenstand sein.</p> <p>Kinderbeaufsichtigung kann insbesondere unter folgenden Voraussetzungen als ergänzend zum regulären Angebot gewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- außerhalb von üblichen regulären Öffnungszeiten von örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen z.B. am Abend oder am Wochenende- im Einzelfall besteht keine individuelle Betreuungsmöglichkeit, da noch kein Betreuungsplatz in Anspruch genommen wird bzw. zur Verfügung steht- Keine individuelle Betreuungsmöglichkeit in der Kindertagesbetreuung im Einzelfall unter Berücksichtigung von Wegezeiten- wenn im Einzelfall ein Wegfall von Betreuungspersonen bzw. –angeboten z.B. durch Erkrankung, (Teil-) Schließung oder Streik eintritt
--	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

<p>Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die unter Nummer 2 genannten Vorhaben durchführen.</p> <p>Träger bestehender Angebote (z.B. Hubs, Technologie- und Gründerzentren etc.) können Zuwendungsempfänger sein. Die Abgrenzung hinsichtlich der förderfähigen Ausgaben zwischen den verschiedenen Vorhaben des Trägers muss klar dargestellt werden sowie nachgewiesen werden können.</p>
<p>Von der Förderung ausgeschlossen:</p>	<p>Eine Förderung von sächsischen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist ausgeschlossen.</p> <p>Nicht gefördert werden bereits bestehende Gründer- und Technologiezentren, insoweit keine neuen Angebote geschaffen werden (inkl. räumlicher Erweiterung), sondern eine Förderung bestehender Strukturen geplant ist.</p> <p>Nicht förderfähig sind Leistungen der Gründungsberatung.</p>
<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<p>a) Zuwendungen für Vorhaben werden nur bewilligt, wenn die förderfähigen Ausgaben im Einzelfall in Abweichung von Nummer 1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung mindestens 50.000 EUR pro Jahr betragen.</p> <p>b) Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn mit dem Antrag ein fachlich fundiertes Konzept unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben zur Ausgestaltung der Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchstaben a bis e oder eine fachliche fundierte Projektskizze unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben gemäß Nummer 2.2 Buchstaben a bis f eingereicht wird, welche eine erfolgreiche Durchführung erwarten lassen. Die Dokumente müssen einen deutlichen frauenspezifischen Ansatz erkennen lassen. Die Abgrenzung des Vorhabens von Regelangeboten sowie deren Berücksichtigung ist im Konzept oder in der Projektskizze darzulegen.</p> <p>c) Nicht förderfähig im Rahmen der Vorhaben nach Nummer 2.1 sind Leistungen der Gründungsberatung.</p> <p>d) Der Antrag für Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentren nach Nummer 2.2. muss zudem ein Grobkonzept beinhalten, welches schlüssig eine Fortführung für mindestens drei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes und deren mögliche Finanzierung darstellt.</p> <p>e) Der Antrag für Coworking-Spaces nach Nummer 2.2. muss ein Grobkonzept beinhalten, welches schlüssig eine Fortführung für mindestens zwei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes und deren Finanzierung darstellt.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

Zielgruppe/Endbegünstigte:	Personen mit dem Geschlechtseintrag weiblich
----------------------------	--

Auswahl-, Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antrags- und Bewilligungsverfahren:	<p>a) Für die Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Nummer 2.1 werden durch die Bewilligungsstelle auf ihrer Internetseite www.sab.sachsen.de Stichtage veröffentlicht.</p> <p>b) Die Auswahl geeigneter Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstelle gegebenenfalls unter Einbeziehung von geeigneten Fachstellen.</p> <p>c) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.2 können fortlaufend bei der Bewilligungsstelle gestellt werden.</p> <p>d) Durch die Bewilligungsstelle ist bei der Bewilligung auf eine angemessene regionale Verteilung der Vorhaben zu achten.</p> <p>e) Folgende Aspekte wirken sich positiv auf die Bewertung von Anträgen aus:</p> <p>aa) Einbeziehung regionaler Kammern, Verbände, regionaler und überregionaler Netzwerke sowie deren Angebote im Kontext Gründung, Unternehmensnachfolge und unternehmerische Tätigkeit oder zu Fragen der sozialen Sicherung beziehungsweise Alterssicherung bei Selbstständigen, z. B. sächsisches Mentoringnetzwerk von FutureSax wie auch andere in der Region ansässige Netzwerkprojekte und Gründerzentren,</p> <p>bb) konzeptionelle Berücksichtigung von möglichen Teilnahmehemmnissen für Gründerinnen und Unternehmerinnen aus dem ländlichen Raum,</p> <p>cc) konzeptionelle Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Kontext der Durchführung des Vorhabens.</p>
Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:	<p>Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsverfahren entsprechend der vorgesehenen Frist in Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.</p> <p>Die Zuwendung ist in Teilbeträgen bei der Bewilligungsstelle abzurufen und innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung zu verbrauchen.</p>
Zwischen- und Verwendungsnachweisverfahren:	<p>Die Bewilligungsstelle kann in Abhängigkeit von der Vorhabendauer und der Förderhöhe auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten, soweit keine Anhalts-</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

	<p>punkte für Unregelmäßigkeiten in der Projektdurchführung bekannt sind.</p> <p>In Abweichung von Nummer 6.1 der NBest-EU wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p> <p>Im Sachbericht zum Verwendungsnachweise sind die Themen und Arbeitsergebnisse der Teilnahme am Coaching durch die Gründerinnen und Unternehmerinnen anonymisiert und zusammengefasst darzustellen.</p> <p>Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt.</p>
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung.
Förderhöhe:	<p>a) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die förderfähigen Ausgaben. Es gelten die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zur Förderfähigkeit der Ausgaben und Kosten nach Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Diese finden Sie auf der Internetseite der Bewilligungsstelle: Informationen zum ESF - sab.sachsen.de</p> <p>Förderfähige Ausgaben:</p> <p>Nr. 2.1 der RL: Förderung von Kompetenzen, Vernetzung und Selbstorganisation</p> <p>b) Gefördert werden bei Erstanträgen nach Nummer 2.1. bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Bei Folgeanträgen beträgt die Zuwendung bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Kostenbeiträge der Teilnehmenden können abweichend von Nummer 1.5 Anlage 1 EU-Rahmenrichtlinie als Eigenanteil berücksichtigt werden. Übersteigen die Kostenbeiträge 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens bei Erstanträgen beziehungsweise 20 Prozent bei Folgeanträgen, vermindert sich die Zuwendung um den übersteigenden Betrag. Die Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1. sollen in der Regel den Betrag von 170.000 EUR pro Jahr je Vorhaben nicht überschreiten. Die Vorhaben können mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren bewilligt werden. Förderfähig sind Kosten für Eigen- und Fremdpersonal. Alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) werden in Form einer Restkostenpauschale gewährt. Diese beträgt 30 Prozent, gemessen an den</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

	<p>für Eigen- und Fremdpersonal insgesamt förderfähigen Personalkosten.</p> <p>Nr. 2.2 der RL: Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentren, Coworking-Spaces</p> <p>c) Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentren als Vorhaben nach Nummer 2.2. sind je Vorhaben und Zuwendungsempfänger einmalig mit einer maximalen Dauer von bis zu zwei Jahren zuzüglich der Konzeptionsphase von in der Regel nicht mehr als acht Monaten förderfähig. Für die Konzeptionsphase sind die Personalkosten für bis zu 320 Zeitstunden von Eigen- oder Fremdpersonal mit einer Förderhöhe von bis zu 80 Prozent förderfähig. Die Zuwendungen im Anschluss an die Konzeptionsphase sollen in der Regel den Betrag von 180.000 EUR je Vorhaben bei einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren nicht überschreiten. Eine anteilige Gewährung bei einer kürzeren Projektlaufzeit ist zulässig. Die Höhe der Zuwendung beträgt im Anschluss an die Konzeptionsphase bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Förderfähig sind Personalkosten für das Eigenpersonal (beispielsweise für Projektmanagement und Konzepterstellung) und Kosten für Fremdpersonal (beispielsweise für Beaufsichtigung von Kindern der Teilnehmenden oder Honorare für Coachingmaßnahmen). Alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) werden in Form einer Restkostenpauschale gewährt. Diese beträgt 40 Prozent, gemessen an den für Eigen- und Fremdpersonal insgesamt förderfähigen Personalkosten. Kostenbeiträge der Teilnehmenden können abweichend von Nummer 1.5 Anlage 1 EU-Rahmenrichtlinie als Eigenanteil berücksichtigt werden.</p> <p>Neben privaten Mitteln können auch kommunale und Bundesmittel eingesetzt werden. Eine Doppelfinanzierung aus ESF-Mitteln ist ausgeschlossen. Ein Eigenanteil kann auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.</p> <p>d) Die Förderung kann bei Coworking-Spaces nach Nummer 2.2. je Vorhaben und Zuwendungsempfänger einmalig mit einer maximalen Dauer von bis zu zwei Jahren zuzüglich der Konzeptionsphase gewährt werden. Für die Konzeptionsphase von in der Regel nicht mehr als acht Monaten sind die Personalkosten für bis zu 160 Zeitstunden von Eigen- oder Fremdpersonal mit einer Förderhöhe von bis zu 80 Prozent der Kosten zuwendungsfähig. Die Zuwendungen sollen im Anschluss an die Konzeptionsphase in der Regel den Betrag von 120.000 EUR je Vorhaben bei einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren nicht überschreiten. Eine anteilige Gewährung bei einer kürzeren Projektlaufzeit ist möglich. Die Höhe der Zuwendung beträgt im Anschluss an die Konzeptionsphase bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben.</p>
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

	<p>Förderfähig sind Personalkosten für das Eigenpersonal (beispielsweise für Projektmanagement und Konzepterstellung), Kosten für Fremdpersonal (beispielsweise für Beaufsichtigung von Kindern der Teilnehmenden oder Honorare für Coachingmaßnahmen). Alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) werden in Form einer Restkostenpauschale gewährt werden. Diese beträgt 40 Prozent, gemessen an den für Eigen- und Fremdpersonal insgesamt förderfähigen Personalkosten. Kostenbeiträge der Teilnehmenden können abweichend von Nummer 1.5 Anlage 1 EU-Rahmenrichtlinie als Eigenanteil berücksichtigt werden.</p> <p>Neben privaten Mitteln des Zuwendungsempfängers können auch kommunale und Bundesmittel eingesetzt werden. Eine Doppelfinanzierung aus ESF-Mitteln ist ausgeschlossen. Ein Eigenanteil kann auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.</p> <p>e) In zu begründenden Ausnahmefällen können Vorhaben mit einem überregionalen Wirkungskreis, insbesondere bei der Bereitstellung ergänzender Angebote für die Region Leipzig von einem Projektstandort in den Regionen Chemnitz und Dresden, mit einer höheren Zuwendungssumme unterstützt werden, als in Buchstabe b und Buchstabe c, jeweils Satz 4 festgelegt.</p> <p>Bei Erhöhung der Fördersumme aufgrund eines überregionalen Wirkungsgebietes ist höchstens eine Verdoppelung der maximalen Zuwendungssumme möglich. Der tatsächliche Mehraufwand wird entsprechend der Vorhabenskonzeption durch die Bewilligungsstelle beurteilt.</p> <p>Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1.720 Stunden zu Grunde gelegt. Die konkreten Regelungen sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).</p>
<p>Sonstige Zuwendungsbestimmungen:</p>	<p>a) Maximal können pro teilnehmender Gründerin und Unternehmerin je Vorhaben 30 Zeitstunden Coaching in Anspruch genommen werden. In einem Kurzbericht sind gegenüber dem Projektträger Themen und Arbeitsergebnisse des Coachings darzulegen. Die Kurzberichte sind beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten.</p> <p>Der Kurzbericht im Umfang von ca. 1 bis 2 A4-Seiten ist durch die teilnehmende Gründerin zu erstellen und vom</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

	<p>Coach zu bestätigen. Die Bestätigung kann auch elektronisch erfolgen.</p> <p>b) Die Gründerinnen und Unternehmerinnen, die eine Geschäftstätigkeit im Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentrum nach Nummer 2.2 aufnehmen möchten, müssen eine tragfähige Gründungsidee beziehungsweise unternehmerische Tätigkeit aufweisen. Sie müssen zudem darstellen, welche mittelfristigen Entwicklungsschritte sie im Kontext der unternehmerischen Tätigkeit anstreben. Das Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentrum muss ein Bewerbungsverfahren implementieren und veröffentlichen, welches über die Einmietung von konkreten Interessentinnen auf Grundlage sachgerechter Auswahlkriterien entscheidet. Das Bewerbungsverfahren ist in der detaillierten Umsetzungskonzeption sowie im Sachbericht darzustellen.</p> <p>c) Die Zuwendung kann für die weitere Förderung im Anschluss an die Konzeptionsphase widerrufen werden, wenn nicht innerhalb der ersten acht Monate im Bewilligungszeitraum der Bewilligungsstelle eine detaillierte und plausible Umsetzungskonzeption vorgelegt wird.</p> <p>Bei Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentren ist in Verantwortung des Projektträgers als Zugangsvoraussetzung ein transparentes Bewerbungsverfahren für endbegünstigte Gründerinnen bzw. Unternehmerinnen mit einer fachlich begründeten Entscheidung über den individuellen Zugang zu erarbeiten und zu implementieren. Dessen Ausgestaltung soll mit der detaillierten Umsetzungskonzeption dargestellt werden. Die Auswahlkriterien müssen sachbezogen und für Außenstehende nachvollziehbar gestaltet sein.</p>
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	<p>Nr. 2.1 der RL: Förderung von Kompetenzen, Vernetzung und Selbstorganisation</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Vorhaben enthalten sowohl Gruppen- als auch Einzelangebote. Bei Gruppenangeboten ist auf eine Mindestanzahl von in der Regel mindestens 8 Personen zu Beginn des Angebots zu achten. Es sind in der Regel Offline- sowie Onlineangebote zu unterbreiten.– Im Rahmen der Vorhaben werden offene und geschlossene Maßnahmen umgesetzt.– Die offenen Maßnahmen dienen mittels Formaten wie Netzwerkveranstaltungen, Stammtischen oder Impulsvorträgen insbesondere dem Aufbau professioneller Netzwerke, der Selbstorganisation von Unternehmerinnen, Unternehmensnachfolgerinnen bzw. Gründerinnen, dem Kennenlernen von Rollenmodellen, dem Vermitteln von Best Practice (guten Beispielen) oder dem Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen.– Die geschlossenen Maßnahmen beinhalten den Erwerb überfachlicher Kompetenzen, insbesondere unternehmerischer Kompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz sowie das unterstützte Erarbeiten unternehmerischer Strategien. Die Maßnahmen sollen verschiedene Methoden wie Kompetenzbilanzierung, Workshops oder Gruppencoaching miteinander kombinieren und mit dem konkreten Bedarf der Gruppe in Übereinstimmung bringen. Die geschlossenen Maßnahmen können auch individuelle Mentoring- und/oder Coachingangebote für die teilnehmenden Gründerinnen und Unternehmerinnen zum Wissens- und Erfahrungstransfer, zur Einführung in Netzwerke sowie zur Ressourcen- und Potenzialentwicklung bei Mentees bzw. Gecoachten beinhalten. Für Personen, die Mentoring durchführen, sind ebenfalls begleitende Angebote zur Einführung in das Aufgabenfeld sowie zur Prozessbegleitung bereitzustellen.– Methodisch muss in der Vorhabenskonzepion eine klare Abgrenzung zu Gründungsberatung, Unternehmensberatung und Existenzgründungsseminaren oder vergleichbaren Weiterbildungskursen ersichtlich werden. Bei Bedarf ist eine Information und Verweisung zu entsprechend bestehenden Angeboten zu ermöglichen. Geprüft werden kann auch eine Einbindung der Angebote anderer Akteure in das Vorhaben über inhaltliche Kooperationen.
-----------	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMJusDEG -ESF Plus-Richtlinie Stand vom 01.04.2026

	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Mentoringangeboten ist darauf zu achten, dass die ausgewählten Mentorinnen und Mentoren in der Lage sind, in bestehende Netzwerke für Gründer/innen und Unternehmer/innen einzuführen und bei einer Kontaktaufnahme zu unterstützen.
<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Im Rahmen der Förderung wirkt der Zuwendungsempfänger und/ oder die geförderte Person an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/ Evaluation auch nach Abschluss des Vorhabens mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet.</p> <p>Nach EU-Recht sind die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.</p>
<p>Grundsätze im ESF Plus:</p>	<p>Die Förderung ist demografieorientiert. Folgende ESF-Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter - Wahrung der Charta der Grundrechte - Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in der Projektskizze erforderlich.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.</p>